

Kommunale Richtlinien der Kinder- und Jugendförderung in Stadt und Landkreis Neuwied



neuwied
HERZLICH WILLKOMMEN

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Aktive in der Kinder- und Jugendförderung,

das Heranwachsen stellt Kinder und Jugendliche vor immer neue und sich schnell verändernde Herausforderungen. Um sie bei der Bewältigung dieser wichtigen Entwicklungsphase zu unterstützen, bieten zahlreiche Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche an.

Stadt und Landkreis Neuwied unterstützen mit der zum 01.01.2023 aktualisierten Richtlinie weiterhin Seite an Seite auf bewährte Art und Weise dieses wichtige Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinien enthält für die Anbieter wesentliche Erhöhungen von Förderbeträgen und vor allem auch für die Eltern einen leichteren Zugang zur Einzelförderung.

Wir sind zuversichtlich somit zur weiteren Realisierung vieler Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit beizutragen und im Rahmen der Individualförderung vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an unterschiedlichen Freizeitangeboten zu ermöglichen.

Ihrem wichtigen ehren-, neben-, bzw. hauptamtlichen Engagement wünschen wir viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Achim Hallerbach
-Landrat Landkreis Neuwied-



Peter Jung
- Bürgermeister Stadt Neuwied -

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- a) Förderungsbereiche*
- b) Förderungsvoraussetzungen*
- c) Antragsverfahren*

1. Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit

2. Einzelförderung soziale Bildung und Freizeit

3. Aus- und Weiterbildung

4. Jugendräume

5. Bildungsmittel

6. Pädagogische Projekte

Schlussbestimmung

Sonderregelung für die Stadt Neuwied

Adressverzeichnis und Internethinweis



Allgemeines

Stadt und Landkreis Neuwied gewähren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der §§ 11, 12, 13 u. 14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit gemäß dieser Richtlinien.

a) Förderungsbereiche

Gefördert werden:

1. Maßnahmen der Sozialen Bildung und Freizeit
2. Einzelförderung Soziale Bildung und Freizeit
3. Aus- und Weiterbildung
4. Jugendräume
5. Bildungsmittel
6. Pädagogische Projekte

b) Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind die freien Wohlfahrtsverbände sowie alle auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätigen Organisationen und Zusammenschlüsse gemäß § 11 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Antragsberechtigung setzt ferner voraus, dass die Antragssteller den Beitritt zur Rahmenvereinbarung gemäß §72a SGB VIII erklärt haben und die Regelungen des SGB VIII, insbesondere des §8a SGB VIII umsetzen.

Der Veranstalter soll dafür Sorge tragen, dass mit den bewilligten Mitteln ein sozialer Ausgleich unter den Teilnehmenden bei der Bemessung der Eigenbeteiligung gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.
- von Trägern durchgeführt werden, die nicht ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung gemäß §72a SGB VIII erklärt haben.

c) Antragsverfahren

Zu jedem Antrag gehören:

- Ein vollständig ausgefüllter Zuschussantrag, einschließlich Teilnehmendenlisten. Für die Antragsstellung sind entweder die offiziellen Teilnehmendenlisten von Stadt-/Kreisjugendamt zu verwenden (Download unter www.kreis-neuwied.de und www.neuwied.de) oder selbst erstellte Listen, die unbedingt die Spalten Name, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Schwerbehindertenstatus und Unterschrift enthalten müssen.
- Der Statistikbogen und ein schriftlicher Bericht.
- Die Betreuenden sind gesondert aufzuführen. Ein Nachweis über die Qualifikation ist erforderlich.
- Sind bei einer Maßnahme bis zu 3 Teilnehmende aus dem jeweils angrenzenden Stadt-/Kreisgebiet Neuwied, werden diese vom zuständigen Stadt-/Kreisjugendamt mit bezuschusst.

Die Anträge müssen gesondert an Stadt und Kreis Neuwied gestellt werden (auf Formular ankreuzen!).

Die Zuschussanträge müssen bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim jeweiligen Jugendamt eingegangen sein.



1. Soziale Bildung und Freizeit

(Freizeiten, Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Internationale Begegnungen, Stadt-/Ortsrandfreizeiten, Ferienbetreuung gemäß Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz)

- Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung von 2 bis 21 Kalendertagen, ohne Übernachtung von 1 bis 10 Tagen Dauer und einer täglichen Mindestdauer von 6 Zeitstunden.
- Gefördert werden Teilnehmende im Alter von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadt- oder Kreisgebiet Neuwied haben.
- Gefördert werden Maßnahmen mit insgesamt mindestens 7 Teilnehmenden (ohne Leitung und Betreuung).
- Je 5 Teilnehmende aus Stadt bzw. Landkreis wird ein:e Betreuer:in bezuschusst. Voraussetzung: Mindestalter 16 Jahre, Vorlage eines Nachweises über ihre Qualifikation (z.B. Juleica, Bescheinigung des Trägers).
- Betreuende aus dem Stadt-/Kreisgebiet Neuwied ohne Teilnehmende aus dem Stadt-/Kreisgebiet werden nicht bezuschusst.
- Die Förderung beträgt bei Maßnahmen mit Übernachtung 3 Euro je Tag und Teilnehmer:in bzw. anzurechnende Betreuer:in, bei Maßnahmen ohne Übernachtung jeweils 2,50 Euro.
- Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis (Altersbegrenzung 6 bis 27 Jahre) werden mit 7,50 € je Tag bezuschusst. Hierbei gilt 1:1 Betreuung, der Zuschuss je Tag und Betreuer:in beträgt 7,50 €. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist dem Antrag beizufügen.
- Ein schriftlicher Bericht, aus dem der Schwerpunkt der Maßnahme hervorgeht, ist dem Antrag beizufügen.



2. Einzelförderung Soziale Bildung und Freizeit

Zur Erzielung einer Chancengleichheit werden Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien gefördert.

Die Fördersätze betragen

- bei Maßnahmen mit Übernachtung von 2 bis 21 Kalendertagen Dauer max. 75 % der Kosten und max. 15,00 € pro Tag.
- bei Maßnahmen ohne Übernachtung mit einer Dauer von 2 bis 10 Kalendertagen max. 75 % der Kosten und max. 10,00 € pro Tag.

Antragsberechtigt sind Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder ihren Wohnsitz im Stadt-/Kreisgebiet Neuwied haben.

Gefördert auf Grund der aufgeführten Bedingungen:

a) Bei Vorlage eines Sozialleistungsbescheides gilt der volle Fördersatz. Dazu zählen:

- Lernmittelfreiheit
- unentgeltliche Ausleihe v. Lernmittel
- Grundsicherungsleistung nach SGB II oder SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag bei niedrigem Einkommen

b) Bei Familien ohne Sozialleistungsbescheid mit vergleichbar niedrigem Einkommen wird eine Berechnung durchgeführt, um die Höhe des Förderbetrages zu ermitteln. Hier finden zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze und zum Einsatz des Einkommens die §§ 85 ff SGB XII - Sozialhilfe - entsprechende Anwendung. Einnahmen und Ausgaben sind im Rahmen des Antragsverfahrens zu belegen.

Der Antrag wird nach vorheriger Beratung durch den Träger der Maßnahme an das Stadt-/Kreisjugendamt gestellt, um den Kreis der Antragsstellenden auf die tatsächlich sozial benachteiligten Familien zu beschränken (die Anmeldung muss durch den Träger schriftlich bestätigt werden).

3. Aus- und Weiterbildung

Gefördert werden: Lehrgänge, Maßnahmen zur politischen Bildung, Schulungen, Seminarreihen, Tagesveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der Jugendarbeit.

- Gefördert werden Maßnahmen mit einer Mindeststundenzahl von 6 Programmstunden pro Tag (= voller Tagessatz) bzw. von mindestens 3 Programmstunden à 60 Min. je Tag (= halber Tagessatz). Z.B. Freitag 3 Zeitstunden und Sonntag 3 Zeitstunden = ein Teilnehmendentag oder 3 Abende je 2 Stunden = ein Teilnehmendentag)
- Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre.
- Die Förderung beträgt 7,00 € pro Seminartag (mit oder ohne Übernachtung) und Teilnehmer:in, die Lehrgangsführung wird wie ein:e Teilnehmer:in bezuschusst.
- Ein schriftlicher Bericht mit zeitlicher Programmfolge muss dem Antrag hinzugefügt werden.

4. Jugendräume

Gefördert wird die Instandsetzung und Renovierung sowie die Anschaffung von Mobiliar (z.B. Möbel, Schränke, Regale, Billardtisch, Musikanlagen, Kicker, Tischtennisplatte u.ä.) in Räumen, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden.

- Es muss ein formloser Antrag mit verbindlichem Kostenvoranschlag beim zuständigen Stadt- bzw. Kreisjugendamt gestellt werden.
- Bei Renovierungsarbeiten muss die überwiegende Eigenleistung bestätigt werden.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Rechnung) ausgezahlt.
- Je Kalenderjahr und Jugendraum kann ein Antrag gestellt werden.
- Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten und max. 500,00 €.

5. Bildungsmittel

- Gefördert wird
 - pädagogisches Material (z.B. Abenteuerausrüstung, Spiele, Lernmittel, Literatur)
 - Spielgeräte und elektronische Medien (soweit für den pädagogischen Einsatz vorgesehen)
 - Zeltmaterial- und Ausrüstung
- Es muss ein formloser Antrag mit verbindlichem Kostenvoranschlag gestellt werden. Pro Jahr und Antragsteller (Träger) kann ein Antrag gestellt werden.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Rechnung) ausgezahlt.
- Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten und max. 500,00 €.

6. Pädagogische Projekte

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die federführend von freien Trägern in der offenen Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen gem. §§ 11,13,14 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit Schwerpunkten in der Sucht- und Gewaltprävention oder der Förderung von Gleichstellung, Integration und Partizipation durchgeführt werden.

- Förderbar sind z.B.: Referentenkosten, Raummieten, besondere Arbeitsmaterialien (z.B. Methodensets, Arbeitsmappen, Broschüren etc.).
- Die formlose Antragstellung muss mit pädagogischer Konzeption und Finanzierungsplan beim Stadt- bzw. Kreisjugendamt erfolgen.
- Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten und max. 250,00 € je Maßnahme.
- Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Ergebnisbericht, Rechnung) ausgezahlt.

Schlussbestimmungen

Zuschüsse sind uneingeschränkt und in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- sie nicht zweckentsprechende Verwendung fanden;
- sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Eine Zuschussung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien treten außer Kraft.

Für die Stadt Neuwied gilt:

Soweit die jeweilige Maßnahme durch einen Zuschuss aus den Budgets der Ortsbeiräte unterstützt wird, ist ein weiterer Zuschuss - entsprechend dieser Richtlinie - um diesen Betrag zu kürzen.



Adressenverzeichnis



Stadtjugendamt

Abt. 514 / Kinder- und Jugendbüro
Heddesdorferstr.33
56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 802-170
E-Mail: kijub@neuwied.de



Kreisjugendamt

Jugendarbeit/Jugendschutz Wilhelm-Leuschner-
Str. 9 56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31 / 803-437
E-Mail: jugendfoerderung@kreis-neuwied.de

Einzelförderung im Kreisgebiet nach Ziffer 2 dieser Richtlinien:

Kreisjugendamt

Svenja Sterl

Wilhelm-Leuschner-Str. 9

56564 Neuwied

Telefon: 0 26 31 / 803-614

E-Mail: svenja.sterl@kreis-neuwied.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Jugendamt.

Zuschussanträge erhalten Sie ebenfalls über die Jugendämter oder online unter

www.kreis-neuwied.de oder www.kijub-neuwied.de

Zuschussanträge downloaden:



www.kijub-neuwied.de/foerderung-und-zuschuesse



www.kreis-neuwied.de/kinder-und-jugendfoerderung

